

# **Einwohnergemeinde Laupersdorf**

## **Gebühren-Reglement**

**vom 16. Juni 2014**

## Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

### **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### § 1

1. Die Dienstleistungen der Behörden, Beamten und Angestellten sind grundsätzlich kostenlos, sofern nicht in diesem oder einem andern Reglement ausdrücklich eine Gebühr oder Abgabe festgesetzt ist.

Institutionen, Vereine und Einzelpersonen, die sich gemeinnützigen, wohltätigen oder kulturellen Zwecken widmen, können von der Gebühren- oder Abgabenerhebung befreit werden, wenn das Geschäft mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht.

Zuständig für den Entscheid ist der Gemeinderat.

2. Sind für eine Verrichtung Gebühren oder andere Abgaben geschuldet, sind auch die Spesen und Auslagen nach Aufwand zu ersetzen. Der Stundenansatz und die Spesenentschädigung richten sich nach dem Anhang zur Dienst- und Gehaltsordnung (DGO).

Als Auslagen gelten auch Kosten und Gebühren anderer Amtsstellen (Bund, Kanton usw.).

3. Für Gebühren, Spesen und Auslagen haften alle am Geschäft Beteiligten solidarisch.
4. Sind Gebühren oder andere Abgaben erhoben worden, ist dies in den Akten zu vermerken.
5. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.
6. Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

Wird innert der Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Kostenvorschusses schriftlich mitzuteilen.

7. Gebühren und Abgaben setzt die Behörde oder Verwaltungsstelle fest, die für das Geschäft zuständig ist.
8. Gebühren und Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen. Die Verzugsfolgen richten sich nach den Vorschriften über die Steuergesetzgebung. Verzugs- oder Vergütungszinsbeiträge unter 20 Franken werden nicht berücksichtigt.

Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

9. Gebühren- und Abgabenrechnungen werden den Parteien von der Gemeindeverwaltung schriftlich eröffnet.
10. Gegen eine Gebühren- oder Abgabenrechnung kann innert 10 Tagen seit deren Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Recht ist der Zahlungspflichtige bei der Eröffnung der Rechnung schriftlich aufmerksam zu machen.
11. Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist und in der gleichen Form Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission erhoben werden.
12. Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in diesem oder in einem andern Erlass begründeten Gebühren und Abgaben sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

## II GEBUEHREN-ANSAETZE

### § 2 Allgemeine Verwaltung

- a) Reklameeinrichtungen
  - Reklametafeln und Anschriften  
sowie Lichtreklamen 20 bis 50 Franken
  - Schaukasten und Warenautomaten  
ausserhalb der Geschäftslokale 20 bis 50 Franken
- b) Fotokopien per A4 20 Rappen pro Stück
- c) Beurkundung einer Bürgschafts-  
verpflichtung 20 Franken

### § 3 Wohnungsamt (Friedensrichter)

- a) Gebühren für Wohnungsabnahmen
  - 1- und 2-Zimmer-Wohnungen 40 Franken
  - 3- und 4-Zimmer-Wohnungen 50 Franken
  - 5- und 6-Zimmer-Wohnungen 60 Franken
  - Einfamilienhaus 60 Franken

Die Kosten übernimmt derjenige, der die Abnahme verlangt.

### § 4 Einwohnerkontrolle

- a) Identitätskarte  
Pass gemäss eidgenössischem Tarif  
gemäss kantonalem Tarif
- b) Auskünfte und Nachschlagungen für  
Auskunftsbüro usw. 5 bis 20 Franken

## § 5 Marktwesen

- |    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| a) | Platzgebühren für Schau- und Vergnügungsgeschäfte pro Spieltag | 30 bis 500 Franken |
|----|--|--------------------|

## § 6 Abfall

- |    |             |  |
|----|-------------|--|
| a) | Grundgebühr | 140 Franken pro Wohnung<br>140 Franken pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb |
|----|-------------|--|

## § 7 Oeffentliche Räume

Die Bewilligung für die Benützung erteilt jeweils das Gemeindepräsidium.

### a) Kurse - Turnhallen

- |                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| - Abendkurs pro Halle          | 50 Franken        |
| - 1/2 Tag pro Halle            | 50 Franken        |
| - 1 Tag pro Halle              | 100 Franken       |
| - 2 Tage pro Halle             | 150 Franken       |
| - Duschen ohne Hallenbenützung | 20 bis 50 Franken |

### b) Unterhaltungs- und Vereinsanlässe in der Mehrzweckhalle

- |  |             |
|--|-------------|
| - Grundgebühr pro Anlass für Ortsvereine               | 100 Franken |
| - dito, für Vereine aus dem Thal                       | 500 Franken |
| - dito, für Vereine ausserhalb des Thals               | 850 Franken |
| - Gebühr pro Wirstunde                                 | 15 Franken  |
| - Gebührenanteil Patent und Versicherung pro Wirstunde | 10 Franken  |

### c) Küche (pro Benützung)

- |                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| - Wirte und Private                | 150 Franken |
| - Vereine                          | 100 Franken |
| - Vereine, wenn nicht gekocht wird | 50 Franken  |
| - Private, wenn nicht gekocht wird | 100 Franken |

### d) Spezielle Anlässe

Belegungen, die in den Buchstaben a) bis c) nicht erwähnt sind, benötigen vom Gemeinderat eine Bewilligung mit einer speziellen Gebührenregelung. Als speziell gelten insbesondere Anlässe, die den ordentlichen Belegungsplan tangieren.

### e) Militärunterkunft

- |                                    |                                |
|------------------------------------|--------------------------------|
| Uebernachtung in Militärunterkunft | 3 Franken pro Person und Nacht |
|------------------------------------|--------------------------------|

**f) Uebrige Räume**

Gebühr pro Raum für Benützung durch  
auswärtige Vereine und Institutionen  
sowie Anlässe mit finanziellem Gewinn

50 bis 200 Franken pro Tag

**§ 8 Feuerwehr**

a) Einsatz von Fahrzeugen pro Stunde  
(ohne Bedienungspersonal)

- Tanklöschfahrzeug	50 Franken
- Motorspritze	15 Franken

Ueber die Ausleihung weiterer Gerätschaften entscheiden der Feuerwehrkommandant,  
dessen Stellvertreter oder der Materialverwalter, wobei ein Depot zu entrichten ist.

b) Dienstleistungen pro Person und Stunde  
für die Bedienung von Fahrzeugen

- ausserhalb der Arbeitszeit	Ansatz gemäss DGO für handwerkliche Arbeiten
- während der Arbeitszeit	dito, zusätzlich Lohnausfall

**§ 9 Friedhofgebühren**

	<b>Sarg</b>	<b>Urne</b>
<b>1. Grundgebühr für Grabkosten und Grabeinfassung</b>		
a) für ortsansässige Verstorbene	600 Franken	250 Franken
b) für auswärtige Verstorbene		
- auswärtiger Wohnsitz bis 10 Jahre	900 Franken	400 Franken
- übrige	1'500 Franken	700 Franken
c) für Kinder bis zum 9. Altersjahr wird die Hälfte der Grundgebühr erhoben.		
d) für Bestattungen in bestehende Gräber und im Gemeinschaftsgrab wird die Hälfte der Grundgebühr für Urnengräber erhoben.		
<b>2. Effektive Kosten</b>		
a) für Aufbahrung und Träger	Ansätze gemäss DGO	
b) für Namensschild beim Gemeinschaftsgrab		

### **III SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gebühren-Reglementes sind das Gebühren-Reglement vom 20. Dezember 1999 mit allen Aenderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Gebühren-Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Juni 2014

Der Gemeindepräsident: Edgar Kupper  
Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB ..... vom .....

Der Staatsschreiber: Dr. A. Eng

**Aenderung § 6 Abs. a) – Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014**  
genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. ... vom .....